

BUNDESGERICHTSHOF

II ARZ 4/84

BESCHLUSS

in Sachen

V [REDACTED] Papierfabrik, Ha [REDACTED]
bei V [REDACTED]

Antragsteller:

Peter M [REDACTED],
H [REDACTED] v. K [REDACTED]straße [REDACTED]
[REDACTED] B [REDACTED] Ho [REDACTED] v.d.H.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1984 durch die Richter Dr. Kellermann, Dr. Schulze, Bundschuh, Dr. Seidl und Brandes

beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Bestellung eines Notvorstands der Varziner Papierfabrik hinsichtlich ihres in Berlin-West und im Bundesgebiet belegenen Vermögens wird das Amtsgericht Hagen bestimmt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Aktionär der V [REDACTED] Papierfabrik. Deren im Gebiet der Volksrepublik Polen belegenes Vermögen ist enteignet worden. Die Gesellschaft war beteiligt an der S [REDACTED] GmbH, der Z [REDACTED] GmbH und der Verband für Ze [REDACTED] papiere GmbH, die alle in Berlin-West ihren Sitz hatten und im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 17. Februar 1953, 10. Juni 1969 und 8. Mai 1952 gelöscht worden sind. Der Antragsteller möchte im Hinblick auf diese Beteiligungen für die V [REDACTED] Papierfabrik einen Notvorstand bestellen lassen. Er beantragt, hierfür das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg als zuständiges Gericht zu bestimmen.

Der Antrag ist begründet. In entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG hat der Bundesgerichtshof das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen, wenn gesetzliche Rechte im Bundesgebiet nur mit Hilfe eines dort zuständigen Gerichts ausgeübt werden können, ein

solches aber nicht vorgesehen ist. Das ist bei sogenannten Spaltgesellschaften der Fall, die, um eine Hauptversammlung einberufen zu können, auf gerichtliche Bestellung eines Notvorstands gemäß § 85 AktG angewiesen sind. Im Rahmen einer beantragten Gerichtsstandsbestimmung sind Zulässigkeit und Aussichten des beabsichtigten Vorgehens nicht zu prüfen. Nur wenn offensichtlich ist, daß die beabsichtigten Anträge unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben können, ist eine Gerichtsstandsbestimmung ausgeschlossen (BGHZ 19, 102, 106). Davon kann hier keine Rede sein.

Die Enteignungsmaßnahmen in der Volksrepublik Polen haben die Beteiligungen an den drei Gesellschaften nicht erfaßt. Die V [REDACTED] Papierfabrik besteht als sogenannte Spaltgesellschaft fort, falls sie in Berlin-West oder der Bundesrepublik noch Vermögen hat. Das ist nicht auszuschließen.

Die Z [REDACTED] GmbH hatte lt. Bilanz zum 31. März 1949 Forderungen gegen ihre Mitglieder in Höhe von 19.339,04 DM; sie verfügte über ein Reinvermögen von 12.827,20 DM (Bl. 66 a des Sonderbandes der Registerakten 93 HRB 8822 AG Berlin-Charlottenburg). Die Gesellschafter hatten bereits am 29. November 1946 die Liquidation der GmbH beschlossen und haben, nachdem der Liquidator verstorben war, am 14. Dezember 1960 einen neuen bestellt. Auf dessen Antrag wurde am 23. August 1967 das Konkursverfahren wegen Überschuldung eröffnet (Bl. 108 d.g. HR-Akte). Hieraus ergibt sich, daß die Liquidatoren mehr als 20 Jahre benötigt haben, ein verhältnismäßig geringfügiges Gesellschaftsvermögen zu liquidieren, und bewirkt - zumindest nicht verhindert - haben, daß die Gesellschaft ihr Reinvermögen verlor und überschuldet wurde. Der Antragsteller weist mit Recht darauf hin, daß sich daraus Schadensersatzansprüche gegen die Liquidatoren und die



Gesellschafter ergeben haben können, an deren Weisungen die Liquidatoren gebunden waren (§ 37 Abs. 1 GmbHG).

Der angekündigte Antrag auf Bestellung eines Notvorstands, dessen Berechtigung der Senat im einzelnen nicht nachzuprüfen hat, erscheint danach keinesfalls von vornherein aussichtslos. Da das Vermögen der GmbH zuletzt in Ha[REDACTED] verwaltet worden ist und dort auch das Konkursverfahren stattgefunden hat, bestimmt der Senat das Amtsgericht Hagen als das gemäß § 145 Abs. 1 FGG zuständige Gericht.

Dr. Kellermann

Dr. Schulze

Bundschuh

Dr. Seidl

Brandes